



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges (Art. 32 BBV)

Wichtige Informationen auf Seite 3!

Bewerberin/Bewerber

Herr Frau

Name _____ Vorname _____
Adresse _____ PLZ/Ort _____
Telefon _____ E-Mail _____
Geburtsdatum _____ AHV-Nummer _____
Heimatort _____ Kanton/Land _____

Gewünschter Abschluss

Beruf _____
Berufsrichtung/Branche _____
Prüfungsjahr _____

Bisherige Ausbildung (Bitte Fotokopien von Zeugnissen und Bestätigungen beilegen!)

Allfällig abgeschlossene
berufliche Grundbildung: _____

Besuchte Schulen/Kurse	Ort	Dauer
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bisherige berufliche Tätigkeit (Bitte Fotokopien von Arbeitsbestätigungen und –zeugnissen beilegen!)

Firma	Ort	von	bis	Jahre
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Total Jahre _____

Aktueller Arbeitgeber

Firma _____
Nähere Bezeichnung _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____
Tätig als _____

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Ort und Datum

Unterschrift

Das Gesuch ist einzureichen an:

Amt für Berufsbildung und Mittelschule
Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241, 6371 Stans

Kopien der folgenden Unterlagen sind zwingend beizulegen:

- Lebenslauf mit Arbeitsbestätigungen und Arbeitszeugnissen der bisherigen Tätigkeit
- (Schul-)Zeugnisse
- Ausweise über besuchte Fachkurse oder andere berufskundliche oder schulische Prüfungsvorbereitungen (inkl. allgemein bildende Fächer)

Die folgenden Angaben werden durch die kantonale Behörde erfasst:

- Selbstständige Vorbereitung _____
- Besuch berufskundlicher Unterricht _____
- Besuch allgemein bildender Unterricht _____
- Besuch überbetriebliche Kurse _____
- Spezieller Vorbereitungskurs der Organisation der Arbeitswelt _____

Bemerkungen

Hinweise zum Qualifikationsverfahren ausserhalb eines geregelten Bildungsganges

Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Art. 17 Abs. 5 BBG)

Die berufliche Grundbildung kann auch durch eine nicht formalisierte Bildung erworben werden; diese wird durch ein Qualifikationsverfahren abgeschlossen.

Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (Art. 32 BBV)

Besondere Zulassungsvoraussetzung: Wurden Qualifikationen ausserhalb eines geregelten Bildungsganges erworben, so setzt die Zulassung zum Qualifikationsverfahren eine mindestens fünfjährige berufliche Erfahrung voraus.

Verordnungen über die berufliche Grundbildung

Für jeden dem Berufsbildungsgesetz unterstellten Beruf sind die Anforderungen an die praktische und theoretische Ausbildung sowie die Prüfungsbestimmungen in einer Verordnung über die berufliche Grundbildung festgelegt.

Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (Art. 16 Abs. 3)

In der Nachholbildung haben sich die Lernenden an den Kosten des Unterrichts zu beteiligen, soweit diese die Ansätze der interkantonalen Vereinbarungen übersteigen.

Für den Besuch des Unterrichts an einer Berufsfachschule übernimmt der Kanton das Schulgeld gemäss Berufsfachschulvereinbarung, sofern die Bewilligung des Amtes für Berufsbildung und Mittelschule bei Ausbildungsbeginn vorliegt. Über allfällige Kosten für den Besuch von überbetrieblichen Kursen und Prüfungsmaterial informiert das Amt für Berufsbildung und Mittelschule.

Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (§ 45)

Das Amt (für Berufsbildung und Mittelschule) entscheidet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Organisationen der Arbeitswelt über die Anerkennung erworbener, nicht formalisierter Bildung und die Zulassung zum Qualifikationsverfahren.

Das Amt für Berufsbildung und Mittelschule steht auch für Auskünfte zur Verfügung.

Damit Sie Gewähr haben, zum Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden, bitten wir Sie, das Gesuch frühzeitig einzureichen.